



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

**Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts
„Zukunftsfonds Morsleben“ (Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5611**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 5

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/5611

**Gesetz über die staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Zukunftsfonds Morsleben“
(Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG).**

**§ 1
Errichtung, Sitz, Aufsicht**

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt errichtet unter dem Namen „Zukunftsfonds Morsleben“ eine rechtsfähige staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Haldensleben.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist das für Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium.

**§ 2
Stiftungszweck, Fördergebiet und Verbot
der Förderung kommunaler Pflichtaufgaben**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die regionale Landesentwicklung in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Landkreis Börde gehörenden Gebieten oder unmittelbar an den Landkreis Börde angrenzende Gebieten (Fördergebiet), insbesondere im Gebiet um die Schachtanlagen Morsleben und Beendorf, zu fördern, um dazu beizutragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Morsleben sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung auszugleichen. Die

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

**Gesetz über die Errichtung der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Zukunftsfonds Morsleben“
(Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG).**

**§ 1
Errichtung, Sitz, Aufsicht**

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt errichtet unter dem Namen „**Stiftung** Zukunftsfonds Morsleben“ eine rechtsfähige staatliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) unverändert
- (3) Die Stiftung _____ **untersteht der Rechtsaufsicht des** für Umweltangelegenheiten zuständigen Ministeriums **(Stiftungsbehörde)**.

**§ 2
Stiftungszweck, Fördergebiet und Verbot
der Förderung kommunaler Pflichtaufgaben**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die regionale Landesentwicklung in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Landkreis Börde gehörenden Gebieten **und in den Gebieten der** unmittelbar an den Landkreis Börde angrenzenden **Gemeinden** (Fördergebiet), insbesondere im Gebiet um die Schachtanlagen Morsleben und Beendorf, zu fördern, um dazu beizutragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Morsleben **und Belastungen durch**

Förderung erfolgt auf Antrag insbesondere in den Bereichen:

1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
2. Arbeit und Wirtschaft,
3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die unmittelbare Förderung von Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, ist unzu-

den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung **des Endlagers für schwach- bis mittelradioaktive Abfälle in Morsleben** auszugleichen. Die Förderung erfolgt auf Antrag insbesondere in den Bereichen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
5. unverändert
6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
7. unverändert

(2) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des _____ Dritten Abschnitts **des Zweiten Teils** der Abgabenordnung. _____

(3) Die **Mittel der Stiftung dürfen nicht für die** Förderung von Aufgaben **verwendet werden**, die den **Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen** im Fördergebiet durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewie-

lässig.

§ 3 Stiftungssatzung

- (1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, in der das Nähere über die innere Organisation der Stiftung geregelt wird.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden von dieser im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Kommt ein Beschluss des Stiftungsrats über eine Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so erlässt die Stiftungsbehörde eine Satzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen beträgt 25 000 Euro. Der Landkreis Börde erbringt 15 000 Euro, die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Ingersleben erbringen jeweils 5 000 Euro. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher anzulegen.
- (4) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen zu drei Fünfteln an den Landkreis Börde und zu jeweils einem Fünf-

sen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind_____.

§ 3 Stiftungssatzung

- (1) unverändert
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden von dieser im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Kommt ein Beschluss des Stiftungsrats über **die** Satzung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so erlässt die Stiftungsbehörde **die** Satzung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt **das Stiftungsvermögen** zu drei Fünfteln an den Landkreis Börde **sowie** zu jeweils

tel an die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Ingersleben, die es für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Zuwendungen

Die Stiftung erhält Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des Bundeshaushalts. Die Stiftung kann auch Zuwendungen Dritter annehmen.

§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus

1. den Zuwendungen des Bundes (§ 5 Satz 1),
2. Zuwendungen Dritter (§ 5 Satz 2), soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen, und
3. den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 dürfen nur

1. zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1),
2. für den Ersatz der Auslagen nach § 7 Abs. 2 und

einem Fünftel an die Verbandsgemeinde Flechtingen und die Gemeinde Ingersleben. **Die kommunalen Gebietskörperschaften nach Satz 1 dürfen diese Mittel nur** für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke __ verwenden ____.

§ 5 Zuwendungen

unverändert

§ 6 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Die Stiftung finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben aus

1. den Zuwendungen des Bundes **nach** § 5 Satz 1_,
2. Zuwendungen Dritter **nach** § 5 Satz 2_, soweit diese nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen, und
3. unverändert

(2) Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 dürfen nur

1. zur Erfüllung des Stiftungszwecks **nach** § 2 Abs. 1_,
2. für den Ersatz der Auslagen **nach** § 7 Abs. 2 **Satz 2 und 3** und

3. die Erstattung der Kosten nach § 10 Abs. 1 Satz 2

verwendet werden.

(3) Sämtliche Mittel sind unverzüglich zweckentsprechend zu verwenden. Der bis zum Ende eines Haushalts- oder Geschäftsjahres gleichwohl nicht verbrauchte Teil der Mittel der Stiftung nach Absatz 1 wird einer Rücklage zugeführt und steht der Stiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die der Rücklage zugeführten Mittel sind gemäß Satz 1 zu verwenden oder können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen und nachgewiesenen erforderlichen Auslagen. Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

3. **für** die Erstattung der Kosten nach § 10 Abs. 1 Satz 2

verwendet werden.

(3) **Die Mittel der Stiftung nach Absatz 1 sind zeitnah für die in Absatz 2 genannten Zwecke** zu verwenden. Der bis zum Ende eines _____ Geschäftsjahres ____ nicht verbrauchte Teil der Mittel ____ wird einer Rücklage zugeführt und steht der Stiftung zur Finanzierung der Erfüllung ihrer **Zwecke und** Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Die der Rücklage zugeführten Mittel **dürfen nur für die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden; § 62 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung findet sinngemäße Anwendung.**

§ 7 Organe der Stiftung

(1) unverändert

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. **Sie** haben Anspruch auf Ersatz ihrer _____ erforderlichen Auslagen. Die Auslagen nach Satz 2 trägt die Stiftung.

§ 8
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den das für nukleare Entsorgung zuständige Bundesministerium entsendet,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder den das für Umweltangelegenheiten zuständige Ministerium entsendet,
3. vier Personen, die der Kreistag des Landkreises Börde beruft und die im Bördekreis ansässige Unternehmen führen oder in leitender Stellung in im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbänden tätig sind,
4. die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen,
5. eine Person, die der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen beruft und
6. eine Person, die der Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben beruft.

§ 8
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind

1. unverändert
2. unverändert
3. **zwei** Personen, die der Kreistag des Landkreises Börde beruft und die ___ Unternehmen **leiten, die im Landkreis Börde ihren Hauptsitz haben**, oder **die** in leitender Stellung in im **Landkreis Börde** tätigen Wohlfahrtsverbänden tätig sind,
4. **zwei Personen, die der Kreistag des Landkreises Börde aus dem Kreis der Mitglieder des Kreistages beruft,**
5. die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen,
6. eine Person, die der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen beruft, und
7. eine Person, die der Gemeinderat der Gemeinde Ingersleben beruft.

Für jedes der Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, 5 und 6 ist jeweils auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu berufen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 5 und 6 werden auf Vorschlag von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die sich bürgerschaftlich engagieren und ihren Sitz im Fördergebiet haben, berufen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 und 5 und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 können von der Stelle, die sie berufen hat, jederzeit abberufen werden, wenn zugleich entsprechende neue Mitglieder berufen werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser lädt mindestens zweimal im Jahr zu den Sitzungen des Stiftungsrats ein und leitet diese. An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen,

Für jedes der Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 3, **4, 6** und **7** ist jeweils auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu berufen. Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. **6** und **7** werden auf Vorschlag von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die sich bürgerschaftlich engagieren und ihren Sitz im Fördergebiet haben, berufen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3, **4, 6** und **7** und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 3 können von der Stelle, die sie berufen hat, jederzeit abberufen werden. **Für die abberufenen Mitglieder sind** neue Mitglieder **zu** berufen ____.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden **und** für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese oder dieser lädt mindestens zweimal im Jahr zu den Sitzungen des Stiftungsrats ein und leitet diese. An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. unverändert
2. unverändert
3. die _____ Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. unverändert
5. unverändert

6. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,
7. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands und
9. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat.

Bei der Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen sind ökologische und ethische Kriterien zu berücksichtigen.

(5) Der Stiftungsrat veröffentlicht jährlich auf der Internetseite der Stiftung einen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, die Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen.

(6) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind:

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Bei der Festlegung der Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen sind ökologische und ethische Kriterien zu berücksichtigen.

(5) Der Stiftungsrat veröffentlicht jährlich **im Internet** einen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, **über** Zustiftungen, **über** die Anlagepraxis und **über** die Gewährung von Zuwendungen.

(6) **Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme.** Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 9 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder sind:

1. die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretungsperson,
2. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben und
3. eine vom Stiftungsrat gewählte Persönlichkeit.

Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 wird vom Stiftungsrat für jeweils vier Jahre gewählt. Für dieses Mitglied ist auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu wählen. Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 sowie das stellvertretende Mitglied nach Satz 4 können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.

(2) Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder die von ihm oder ihr bestimmte Vertretungsperson ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Diese oder dieser lädt regelmäßig zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet diese.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind alleinvertretungsberechtigt, soweit durch die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt ist; in diesen Fällen bedarf die Vertretungshandlung der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstands. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

1. unverändert

2. unverändert

3. eine vom Stiftungsrat gewählte **Person**.

Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 wird vom Stiftungsrat für jeweils vier Jahre gewählt. Für dieses Mitglied ist auch ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu wählen. Das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 sowie das stellvertretende Mitglied nach Satz 4 können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden.

(2) Die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder die von ihm oder ihr bestimmte **Person** ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Diese oder dieser lädt regelmäßig zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands ein und leitet diese.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind alleinvertretungsberechtigt, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist; in diesen Fällen bedarf die Vertretungshandlung der Zustimmung eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstands. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands.

(4) Der Stiftungsvorstand

1. bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt sie aus,
2. stellt die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Stiftung auf und führt sie aus,
3. entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6),
4. verwaltet das Stiftungsvermögen und
5. führt die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden laufenden Geschäfte der Stiftung.

(5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands gilt § 8 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10
Verwaltung der Stiftung

(1) Der Landkreis Börde übernimmt die Verwaltung der Stiftung. Die Stiftung erstattet dem Landkreis Börde die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Soweit Personal des Landkreises Börde für die Stiftung tätig wird, unterliegt es den Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane.

(4) Der Stiftungsvorstand

1. unverändert
2. stellt die _____ Wirtschaftspläne der Stiftung auf und führt sie aus,
3. entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen, soweit nicht der Stiftungsrat **nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6** zuständig ist _____,
4. unverändert
5. unverändert

(5) Für die Beschlussfassung des Stiftungsvorstands gilt § 8 Abs. 6 Satz **2** entsprechend.

§ 10
Verwaltung der Stiftung

(1) Der Landkreis Börde **stellt der Stiftung Personal und Sachmittel für die Verwaltung zur Verfügung**. Die Stiftung erstattet dem Landkreis Börde die erforderlichen **Kosten für Personalausgaben und für den sächlichen Verwaltungsaufwand**. _____

(2) unverändert

(3) Die Einzelheiten der Verwaltung der Stiftung regeln die Stiftung und der Landkreis Börde durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 11

Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof prüft die Jahresrechnung der Stiftung gemäß § 111 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und legt seine Ergebnisse dem Vorstand, dem Stiftungsrat sowie der Stiftungsbehörde vor.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) unverändert

§ 11

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Landesrechnungshof prüft die **Haushalts- und Wirtschaftsführung** der Stiftung gemäß § 111 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und legt seine Ergebnisse dem **Stiftungsvorstand**, dem Stiftungsrat **und** der Stiftungsbehörde vor.

(2) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes für Zuwendungen des Bundes richtet sich nach der Bundeshaushaltsordnung.

§ 12 Inkrafttreten

unverändert